



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern

Fachbeitrag Wald

Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung

DE 1934-302

„Wismarbucht“

Forstamt Bad Doberan

Zustandsüberwachung 2022



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche
Räume und Umwelt

Impressum

Auftraggeber:

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts -
Tel.: 0385/67000
<http://www.wald-mv.de>
e-mail: Natura2000@LFOA-MV.de

Auftragnehmer:

Atalay Consult

Bearbeitung:

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fachbereich Waldbehandlung, Vermarktung
Fachgebiet 22 – Waldbau, Waldschutz, Naturschutz und Jagd
Sachgebiet Natura 2000 (Frau FOR Kerstin Lehniger, Herr Ulrich Schleenstein)
Zeppelinstr. 3
19061 Schwerin

Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums:

Hier investiert Europa in die ländlichen
Gebiete.



Diese Publikation wird im Rahmen des
Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum
Mecklenburg-Vorpommern 2015 – 2022 unter
Beteiligung der Europäischen Union und des
Landes Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch
das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt, erarbeitet und
veröffentlicht. Web: www.europa-mv.de



Europäische Fonds EFRE, ESF und ELER
in Mecklenburg-Vorpommern

Inhaltsverzeichnis

0. Einleitung und Zusammenfassung	4
0.1 Einleitung	4
0.2 Zusammenfassung	5
I. Teil Grundlagen	6
I.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung	6
I.1.1 Grundlagen	6
I.1.2 Nutzung der Waldflächen	8
I.1.3 Schutzgebiete	9
I.2 Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000	11
I.2.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL	11
II Teil: Festlegung und Vorbereitung der Maßnahmen	11
II.1 Erforderliche Schutz-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	11
II.1.1 Mittelspecht	12
II.1.2 Rotmilan	13
II.1.3 Schwarzspecht	14
II.2 Quellenverzeichnis	16
III Anhang	17
III.1 Maßnahmenplanung	17
III.1.1 Liste der Maßnahmen nach Forstadresse	17
III.1.2 Erläuterung der Maßnahmen	20
III.2 Kartendarstellung	22
III.2.1 Karte der Waldlebensraumtypen	22

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht der Flächenverteilung nach Forstrevieren	5
Tabelle 2: Altersklassenverteilung des Waldes im Oberstand	6
Tabelle 3: Baumartenverteilung der Waldfläche	7
Tabelle 4: Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen der Waldfläche	8
Tabelle 5: Eigentumsartenverteilung der Waldfläche	8
Tabelle 6: Maßgebliche Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes DE 1934-401	9
Tabelle 7: Naturschutzgebiete im GGB	10
Tabelle 8: Zusammenstellung der Maßnahmen für die Wald-Lebensraumtypen und Arten	15

0. Einleitung und Zusammenfassung

0.1 Einleitung

Das Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 1934-302 „Wismarbucht“ wurde durch das Land Mecklenburg-Vorpommern als besonderes Schutzgebiet im Sinne von Artikel 3 i. V. m. Artikel 4 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992) der EU-Kommission vorgeschlagen. Mit den Entscheidungen der Kommission vom 7. Dezember 2004 und vom Juni 2007 wurde das Gebiet in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen. Nach Festlegung der Liste gemeinschaftlicher Bedeutung muss das Land das GGB als „besonderes Schutzgebiet“ ausweisen.

Für die besonderen Schutzgebiete sind nach Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie (vgl. § 32 Bundesnaturschutzgesetz) durch die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen sowie geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in den Gebieten vorkommen. Die Erhaltungsmaßnahmen sind gegebenenfalls in eigens aufgestellten Bewirtschaftungs- (Management-)plänen oder integriert in andere Entwicklungspläne darzustellen.

Die Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern durch die Forstverwaltung im Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung. Dabei werden die „Wald-Lebensraumtypen“¹ nach Anhang I der FFH-Richtlinie durch die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts- bearbeitet. Die Anforderungen für die „Offenland-Lebensraumtypen“² nach Anhang I der FFH-Richtlinie und für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Wald werden im Rahmen der Managementplanung durch die Naturschutzverwaltung formuliert. Bei fehlender Managementplanung werden lediglich die Daten des aktuellen Standarddatenbogens dargestellt.

Für die Waldflächen erfolgten im Jahre 2010 die erste Vor-Ort-Aufnahme sowie die Festlegung von Erhaltungs- bzw. Entwicklungsmaßnahmen. Für die Flächen des Offenlandes und die Habitate der FFH-Arten wurde die Managementplanung der Naturschutzverwaltung 2006 abgeschlossen. Der Zustandsbericht bezieht sich ausschließlich auf die Waldflächen im Hoheitsbereich des Forstamtes Bad Doberan.

Mit dem vorliegenden Bericht zur Zustandsüberwachung der Waldflächen sollen folgende Funktionen erfüllt werden:

- Überwachung und Überprüfung der vorkommenden Waldlebensraumtypen im GGB
- Überprüfung der Wirksamkeit der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

¹ alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie mit den EU-Codes 2180 sowie 9xxx

² alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie außer „Waldlebensraumtypen“

- Analyse des Gebietszustandes und Festsetzung neuer Erhaltungs- bzw. Entwicklungsmaßnahmen

0.2 Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht wurde für das GGB DE 1934-302 „Wismarbucht“ im Forstamt Bad Doberan erstellt.

Das GGB umfasst eine Gesamtfläche von 23.840 ha. Im Forstamt Bad Doberan befinden sich davon 1.458,24 ha. Das entspricht einem Anteil vom Gesamtgebiet von 6,1%.

Die Gesamtwaldfläche des GGB im Forstamt Bad Doberan beträgt 468,74 ha, das entspricht einem Bewaldungsprozent von 32,1 % auf. Die mit Waldbäumen bestockte Fläche umfasst 299,69 ha. Auf einer Fläche von 28,51 ha findet sich momentan Nichtholzboden. 140,54 ha konnten aufgrund verschiedener Gründe nicht eingerichtet werden (Erreichbarkeit, Munitionsbelastung etc.)

Tabelle 1: Übersicht der Flächenverteilung nach Forstrevieren

Revier-Nummer	Revier-Name	GGB-Fläche (ha)	Waldfläche im GGB (ha)	Waldfläche im GGB (%)
4	Bad Doberan	745,56	393,68	52,80
7	Neuburg	712,68	75,06	10,53

Im Jahr 2010 konnten keine Waldlebensraumtypen im Bereich des Forstamtes Bad Doberan identifiziert werden.

Im Jahr 2022 konnte keine Waldlebensraumtypen im Bereich des Forstamtes Bad Doberan identifiziert werden.

I. Teil Grundlagen

I.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung

I.1.1 Grundlagen

Bereits im Fachbeitrag Wald 2010 wurden die Lage und natürliche Ausstattungen des Gebietes ausführlich dargelegt. In diesem Bericht wird daher nur auf kurzfristig veränderliche Daten eingegangen.

Baumartenverteilung

Es dominieren mittelalte bis alte Wälder. 33% der Bestände sind jünger als 40 Jahre, Altbestände über 100 Jahre nehmen ca. 3 % der Fläche ein.

Tabelle 2: Altersklassenverteilung des Waldes im Oberstand

Altersklasse	Alter (Jahre)	Fläche (ha)	Anteilsfläche (%)
Holzboden	-	299,69	100
Blöße	0	9,79	3,27
I	1-20	4,20	1,40
II	21 - 40	95,32	31,81
III	41 - 60	123,04	41,05
IV	61 - 80	40,14	13,39
V	81 - 100	18,58	6,20
VI	101 - 120	7,91	2,64
VII	121 - 140	0,72	0,24
VIII	141 - 160	0	0
IX	161 - 180	0	0
X	> 180	0	0

Die prägende Laubholzart ist die Stieleiche mit 20% Anteil. Europäische Schwarzpappel (16%), Feld- (8%) und Bergahorn (8%) weisen noch einen größeren Flächenumfang auf.

Tabelle 3: Baumartenverteilung der Waldfläche

Baumart	Code	Fläche (ha)	Anteilsfläche (%)
Fläche Oberstand		289,90	100%
Laubgehölze		289,79	99,96%
Standortheimische Laubgehölze		263,88	91,03%
Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	SEI	58,55	20,20%
Europäische Schwarzpappel (<i>Populus nigra</i>)	SPA	47,53	16,39%
Feldahorn (<i>Acer Campestre</i>)	FAH	24,18	8,34%
Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	BAH	23,97	8,27%
Bruchweide (<i>Salix fragilis</i>)	BWE	19,32	6,66%
Gemeine Birke (<i>Betula pendula</i>)	GBI	14,94	5,15%
Gemeine Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	GES	13,46	4,64%
Schwarzpappelhybriden (<i>Populus canadensis</i>)	HPA	8,56	2,95%
Sonstige Baumweiden	WEB	7,75	2,67%
Aspe (<i>Populus tremula</i>)	AS	7,04	2,43%
Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>)	SAH	5,20	1,79%
Weißpappel (<i>Populus alba</i>)	WPA	5,04	1,74%
Fahlweide (<i>Salix x rubens</i>)	FWE	4,62	1,59%
Silberweide (<i>Salix alba</i>)	WWE	4,59	1,58%
Salweide (<i>Salix caprea</i>)	SWE	4,09	1,41%
Gewöhnliche Traubenkirsche (<i>Padus avium</i>)	GTK	3,76	1,30%
Roterle (<i>Alnus glutinosa</i>)	RER	2,72	0,94%
Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	RBU	2,72	0,94%
Sonstiges Weichlaubholz	WLS	1,87	0,65%
Bergulme (<i>Ulmus glabra</i>)	BRU	1,63	0,56%
Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>)	VKB	1,38	0,48%
Sommerlinde (<i>Tilia platyphyllos</i>)	SLI	0,48	0,17%
Traubeneiche (<i>Quercus petraea</i>)	TEI	0,32	0,11%
Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	HBU	0,16	0,06%
Standortfremde Laubgehölze		25,91	8,94%
Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>)	RO	2,58	0,89%
Roteiche (<i>Quercus rubra</i>)	REI	1,17	0,40%
Sonstige Pappeln (<i>Populus spec.</i>)	PAS	2,24	0,77%
Spätblühende Traubenkirsche (<i>Padus serotina</i>)	STK	18,47	6,37%
Weißerle (<i>Alnus incana</i>)	WER	1,46	0,50%
Nadelgehölze		0,10	0,04%
Standortfremde Nadelgehölze		0,10	0,04%
Sitkafichte (<i>Picea sitchensis</i>)	SFI	0,10	0,04%

Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen**Tabelle 4: Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen der Waldfläche**

Standortsformengruppe	Signatur	Σ in ha	%
kräftige (dauer-)feuchte Standorte	NK2	1,28	0,27%
Σ Mineralische Nassstandorte mit Dauerfeuchte		1,28	0,27%
reiche wechsellasse Standorte	R1w	2,30	0,49%
reiche wechselfeuchte Standorte	NR2w	1,07	0,23%
Σ Standorte mit Wechselfeuchte		3,37	71,89%
reiche frische Standorte	R1	4,35	0,93%
reiche mittelfrische Standorte	R2	43,44	9,27%
reiche mittelfrische Standorte besserer Grundwasserversorgung	R2g	3,25	0,69%
kräftige mittelfrische Standorte	K2	0,01	0,00%
Σ Unvernässte Standorte		51,05	10,89%
nicht kartiert		413,04	88,12%
		413,04	88,12%
Gesamtsumme		468,74	100,00

Die Waldstandorte des GGB sind durch eine reiche Nährkraftausstattung gekennzeichnet. 11% der Standorte sind unvernässt. Auf 88% der Waldfläche wurde noch keine Standortkartierung durchgeführt.

I.1.2 Nutzung der Waldflächen

Das Gebiet ist forsthoheitlich den zwei Forstämtern Grevesmühlen und Bad Doberan zugeordnet. In diesem Zustandsbericht wird jedoch lediglich die Gebietsfläche im Forstamt Bad Doberan betrachtet. Die Waldflächen befinden sich im Eigentum von unterschiedlichen Eigentümern.

Tabelle 5: Eigentumsartenverteilung der Waldfläche

Eigentumsarten	Anteilfläche (%)
Staatswald Land	15,94
Privater Gemeinschaftswald	80,71
Privatwald	3,36

Für alle Waldflächen, die sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder der Landesforst MV befinden, sind folgende Bewirtschaftungsgrundsätze zu befolgen:

- Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000-Gebieten (Stand November 2015)
- Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000-Gebieten Teil II (Stand April 2018)
- Grundsätze der Bewirtschaftung der Buche im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern
- Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald

I.1.3 Schutzgebiete

I.1.3.1 Internationale Schutzgebiete - SPA - Vogelschutzgebiete

Das Gebiet ist Bestandteil des europäischen Vogelschutzgebietes DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“.

Gemäß § 1 der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung liegt der Schutzzweck des Gebietes im Schutz der für das Gebiet maßgeblichen wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume. Beim Gebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ handelt es sich dabei im Wald um die in Tab. 6 aufgeführten Arten und Lebensräume (gemäß Anlage 1 der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung).

Tabelle 6: Maßgebliche Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes DE 1934-401

Vogelart		Lebensraumelemente	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
Kranich	Grus grus	störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder	störungsarme, seichte Gewässerbereiche Sammelplätze (z. B. flache Seebuchten, renaturierte Polder) und landseitig nahe gelegene störungsarme Bereiche als Schlaf- und Sammelplätze sowie
		angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland)	große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat in der Nähe der Schlaf- und Sammelplätze
Mittelspecht	Dendrocopos medius	Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen)	
Rotmilan	Milvus milvus	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumbfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat)	
Schwarzspecht	Dryocopus martius	größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz	

Vogelart		Lebensraumelemente	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
Seeadler	Haliaeetus albicilla	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)	fisch- und wasservogelreiche, größere Gewässer (Seen, Flüsse, Teichkomplexe) sowie renaturierte Polder, störungsarme Waldbereiche als Schlafplätze
		mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat sowie fisch- und wasservogelreiche Seen als Nahrungshabitat	
Zwergschnäpper	Ficedula parva	Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz (Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder)	

1.1.3.2 Nationale Schutzgebiete – Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete und Naturparke

Im Bereich des GGB im Forstamt Bad Doberan befindet sich das Landschaftsschutzgebiet 85 „Salzhaff“.

Im Bereich des GGB im Forstamt Bad Doberan befinden sich 5 Naturschutzgebiete.

Tabelle 7: Naturschutzgebiete im GGB

Nr.	Name	Fläche (ha)
6	Insel Langenwerder	58
82	Rustwerder	31
126	Fauler See-Rustwerder/Poel	137
140	Insel Walfisch	72
141	Wustrow	2003

I.2 Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000

I.2.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL

Wald-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Im Gebiet wurden keine Wald-Lebensraumtypen identifiziert.

II Teil: Festlegung und Vorbereitung der Maßnahmen

II.1 Erforderliche Schutz-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Ziel der FFH-Richtlinie ist nach Art. 2 Abs. 2 die Wahrung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der wildlebenden Arten und natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse im Gebiet der Europäischen Union. Da im Gebiet des Forstamtes Grevesmühlen keine Wald-Lebensraumtypen existieren gibt es aus naturschutzfachlicher Sicht lediglich notwendige und wünschenswerte Ziele für die im Gebiet vorkommenden walddrelevanten Vogelarten. Diese bildeten die Grundlage für die festgelegten gebietsbezogenen und räumlich verorteten Maßnahmen.

Die dargestellten Maßnahmen dienen der Umsetzung der Erhaltungsziele. Durch die Darstellung der Maßnahmen im Plan werden öffentlich-rechtliche Zulassungsvoraussetzungen und privatrechtliche Zustimmungen nicht ersetzt.

In den folgenden Kapiteln werden die Maßnahmen schutzgutbezogen, adressatenbezogen und raumbezogen dargestellt, um einen leichteren Vollzug zu ermöglichen.

Die Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen und der Waldbehandlungsgrundsätze in NATURA 2000-Gebieten wird durch die forstliche Beratung und Betreuung des Privat- und Kommunalwaldes unterstützt. Auch freiwillige Vereinbarungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und forstlicher Förderung werden zur Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen angestrebt.

Ein Umbau nicht standortgerechter Baumarten gemäß den Zielen und Grundsätzen der naturnahen Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern wird angestrebt. Damit wird u. a. die Entwicklung von Buchenwäldern unterstützt, die damit zu Waldlebensraumtypen entwickelt werden können.

II.1.1 Mittelspecht

Der Bezugsraum sind alle Laub- und Laubmischwälder des jeweiligen Vogelschutzgebietes.

Im Bereich dieses GGB und im Forstamt Bad Doberan umfasst der Bezugsraum 17,54 ha.

Folgende Handlungen stellen in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung dar:

- Maßnahmen der naturnahen Forstwirtschaft, soweit sie nicht unter Beeinträchtigungen aufgeführt sind

Folgende Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen (!) oder können erhebliche Beeinträchtigungen (P) sein (Anzeigepflicht):

- Entnahme von Höhlenbäumen¹⁵ (!)
- Entnahme von Höhlen- bzw. Nahrungsbaumanwärtern oder anderen wertgebenden Bäumen¹⁶, soweit dies zur Unterschreitung einer Mindestanzahl von durchschnittlich 5¹⁷ wertgebenden Bäumen / ha Laubholzfläche führt (!)
- Entnahme einzeln vorkommender Exemplare Hartlaubholz oder Erle aus Nadelholzbeständen, soweit weniger als 5¹⁷ einzeln vorkommende Bäume dieser Arten / ha verbleiben (!)
- Entnahme von Totholz¹⁸ aus Laub- und Laubmischbeständen > 20 cm BHD soweit weniger als durchschnittlich 20 m³ / ha Laubholzfläche verbleibt (!)
- Aktiver Umbau von Laubbaum- in Nadelbaumreinbestände auf zusammenhängenden Flächen > 1 ha (P)

15 Baum mit von unten bei allseitiger Betrachtung sichtbarer Höhle, deren Rückwand aufgrund ihrer Größe nicht mehr erkennbar ist

16 Wertgebende Bäume sind rauborkige Laubbäume, vornehmlich Stiel- oder Traubeneiche, mit sicht-baren Höhlen, starke rauborkige Laubbäume sowie weitere rauborkige Laubbäume mit ökologisch bedeutsamen Strukturmerkmalen, z. B. anbrüchige Bäume, Bäume mit deutlichen Faulstellen oder Blitz-schlag, starke Solitär-bäume, Bäume mit Tiefzweigen, Tiefästen, etc., möglichst ab 40 cm BHD (Erle) und ab 60 cm BHD (Buche, Stiel- und Traubeneiche), in möglichst geklumpfter Verteilung außerhalb von Bereichen der Verkehrssicherungspflicht

17 z. Zt. stehen hierfür noch keine Finanzmittel im Rahmen des Natura 2000 Ausgleichs (ELER) zur Verfügung

18 stehend möglichst ab 40 cm BHD, liegend ab 20 cm Durchmesser am stärkeren Ende

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage:

- Anlage von Altholzinseln
- Belassung erhöhter Anteile potenzieller Höhlenbäume pro ha Laubholzfläche
- Belassung erhöhter Anteile Totholz
- Endgültige Belassung von Restvorräten
- Dauerhafter Nutzungsverzicht auf Teilflächen
- Einleitung der Verjüngung ab einem Alter von > 130 Jahren
- Umbau von Nadel- in heimische Laubbaumbestände
- Erhöhung des Anteils Stiel- oder Traubeneiche
- Förderung von „Häher-Eichen“

II.1.2 Rotmilan

Der Bezugsraum umfasst im Wald alle Laub- und Laub-Nadel-Mischbestände mit einem Abstand von bis zu 250 m zu Waldaußenrändern oder großen Freiflächen ab 10 ha im Wald.

Im Bereich dieses GGB und im Forstamt Bad Doberan umfasst der Bezugsraum 17,54 ha.

In den Wald-Behandlungsgrundsätzen Teil II werden für den Rotmilan folgende Hinweise gegeben:

Folgende Handlungen stellen in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung dar:

- Maßnahmen der naturnahen Forstwirtschaft, soweit sie nicht unter Beeinträchtigungen aufgeführt sind

Folgende Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen (!) oder können erhebliche Beeinträchtigungen (P) sein (Anzeigepflicht):

- Entnahme von Horstbäumen (!)
- Freistellung von Horstbäumen, insbesondere durch intensive Eingriffe in den Oberstand oder die Entfernung von Unter- Zwischenstand im Umfeld einer Baumlänge um Horstbäume (!)
- Entnahme von Horstbaumanwärt¹⁹, soweit dies zur Unterschreitung von 1 Horstbaumanwärt²⁰ auf einer Fläche von 5 ha führt (!)

¹⁹ Horstbaumanwärt sind Kiefern mit mind. 50 cm BHD oder Laubholz mit mind. 60 cm BHD sowie überdurchschnittlicher Gesamthöhe, bevorzugt im Waldrandbereich.

²⁰ Diese Anforderung gilt für Waldbesitzer, die über insgesamt mindestens 5 ha Waldfläche innerhalb des betreffenden Vogelschutzgebietes verfügen

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage:

- Entwicklungsmaßnahmen für die Art Rotmilan müssen sich auf Maßnahmen im landwirtschaftlichen Bereich konzentrieren

II.1.3 Schwarzspecht

Der Bezugsraum sind alle Wälder (459,92 ha) des jeweiligen Vogelschutzgebietes.

Folgende Handlungen stellen in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung dar:

- Maßnahmen der naturnahen Forstwirtschaft, soweit sie nicht unter Beeinträchtigungen aufgeführt sind

Folgende Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen (!) oder können erhebliche Beeinträchtigungen (P) sein (Anzeigepflicht):

- Entnahme von Schwarzspecht-Höhlenbäumen¹² (!)
- Entnahme von Höhlenbaumanwärttern oder anderen wertgebenden Bäumen¹³ (insbesondere Rotbuche), soweit dies zur Unterschreitung einer Mindestanzahl von durchschnittlich 2 wertgebenden Bäumen / ha Laubholzfläche führt (!)
- Entnahme einzeln vorkommender Buchen, Stiel- oder Traubeneichen aus Nadelholzbeständen, soweit weniger als 2 einzeln vorkommende Bäume dieser Arten / ha verbleiben (!)
- Entnahme von Totholz¹⁴ aus Laub- und Laubmischbeständen > 20 cm BHD, soweit weniger als durchschnittlich 20 m³ / ha Laubholzfläche verbleibt (!)
- Abrupte Freistellung von Schwarzspecht-Höhlenbäumen¹², insbesondere durch intensive Eingriffe in den Oberstand oder die Entfernung von Unter- Zwischenstand im Umfeld einer Baumlänge um Schwarzspecht-Höhlenbäume (!) (Freistellungszeitraum nicht unter 10 Jahren)

¹² Baum mit von unten bei allseitiger Betrachtung sichtbarer Höhle, die aufgrund ihrer Größe dem Schwarzspecht zuzuordnen ist.

¹³ Wertgebende Bäume sind Laubbäume mit sichtbaren Höhlen, starke Laubbäume sowie weitere Laubbäume mit ökologisch bedeutsamen Strukturmerkmalen, z. B. anbrüchige Bäume, Bäume mit deutlichen Faulstellen oder Blitzschlag, starke Solitärer Bäume, Bäume mit Tiefzwiesel, Tiefästen, etc., möglichst ab 40 cm BHD, in möglichst geklumpfter Verteilung außerhalb von Bereichen der Verkehrssicherungspflicht

¹⁴ stehend möglichst ab 40 cm BHD, liegend ab 20 cm am stärkeren Ende

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage:

- Anlage von Altholzinseln
- Belassung erhöhter Anteile potenzieller Höhlenbäume pro ha Laubholzfläche
- Belassung erhöhter Anteile Totholz
- Endgültige Belassung von Restvorräten
- Dauerhafter Nutzungsverzicht auf Teilflächen
- Einleitung der Verjüngung ab einem Alter von > 130 Jahren

Tabelle 8: Zusammenstellung der Maßnahmen für die Wald-Lebensraumtypen und Arten

Schutz- objekt	Art des Zieles	Ziel- Code	Erhaltungsziel	Fläche (ha)
Mittelspecht	Schutz	Ws2	Erhalt von mind. 5 Habitatbäumen/ha Laubholzfläche	17,54
		Ws3	Erhalt von Totholz, Stubben und Wurzeltellern	
		Ws18	Verzicht auf Umbau von Laubbaum- in Nadelbaumbestände	
Rotmilan/ Schwarz- specht	Schutz	Ws2	Erhalt von mind. 5 Habitatbäumen/ha Laubholzfläche	459,92
		Ws15	keine Freistellung von Horstbäumen	

II.2 Quellenverzeichnis

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**FFH-RL**)
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - **LWaldG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011, GVOBl. M-V 2011, S. 870
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - **NatSchAG M-V**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010, letzte Änderung vom 12. Juli 2010, GVOBl. M-V S. 383, 395
- Die **Vogelschutzrichtlinie** (Richtlinie 79/409/EWG) des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten)
- Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – **Natura 2000-LVO M-V**) vom 09. August 2016
- Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen vom 2018
- Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000-Gebieten vom Oktober 2005
- Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000-Gebieten (Teil II) vom April 2018
- Grundsätze für die Bewirtschaftung der Buche im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern
- Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald
- Managementplan für das GGB DE 1934-301 „Wismarbucht“ Februar 2006
- Fachbeitrag Wald für das GGB DE 1934-301 „Wismarbucht“ Februar 2010

III Anhang

III.1 Maßnahmenplanung

III.1.1 Liste der Maßnahmen nach Forstadresse

Forstadresse	Maßnahmen
22_7_2633_d_1_1	Ws2, Ws15
22_7_2633_d_1_2	Ws2, Ws15
22_7_2633_d_2_1	Ws2, Ws15
22_7_2633_d_2_2	Ws2, Ws15
22_7_2633_l_2_1	Ws2, Ws15
22_7_2633_l_2_2	Ws2, Ws15
22_7_2633_l_3_1	Ws2, Ws15
22_7_2633_x_14_1	keine
22_7_2633_y_1_1	keine
22_7_2633_y_4_1	keine
22_7_2633_y_6_1	keine
22_4_1337_a_1_1	Ws2, Ws15
22_4_1337_a_2_1	Ws2, Ws15
22_4_1337_b_1_1	Ws2, Ws15
22_4_1337_b_2_1	Ws2, Ws15
22_4_1337_b_3_1	Ws2, Ws15
22_4_1337_c_1_1	Ws2, Ws15
22_4_1337_c_2_1	Ws2, Ws15
22_4_1337_c_3_1	Ws2, Ws15
22_4_1337_d_0_1	Ws2, Ws15
22_4_1337_e_1_1	Ws2, Ws15
22_4_1337_e_1_2	Ws2, Ws15
22_4_1337_e_2_1	Ws2, Ws15
22_4_1337_f_0_1	Ws2, Ws15
22_4_1337_g_1_1	Ws2, Ws15
22_4_1337_g_2_1	Ws2, Ws15
22_4_1337_g_2_2	Ws2, Ws15
22_4_1337_g_3_1	Ws2, Ws15
22_4_1337_g_4_1	Ws2, Ws15
22_4_1337_h_1_1	Ws2, Ws15
22_4_1337_h_2_1	Ws2, Ws15
22_4_1337_i_1_1	Ws2, Ws15
22_4_1337_i_2_1	Ws2, Ws15
22_4_1337_k_0_1	Ws2, Ws15
22_4_1337_l_1_1	Ws2, Ws15
22_4_1337_l_2_1	Ws2, Ws15
22_4_1337_l_2_2	Ws2, Ws15
22_4_1337_l_3_1	Ws2, Ws15
22_4_1337_l_4_1	Ws2, Ws15

Forstadresse	Maßnahmen
22_4_1337_l_5_1	Ws2, Ws15
22_4_1337_m_0_1	Ws2, Ws15
22_4_1337_n_1_1	Ws2, Ws15
22_4_1337_n_2_1	Ws2, Ws15
22_4_1337_n_3_1	Ws2, Ws15
22_4_1337_n_3_2	Ws2, Ws15
22_4_1337_n_3_3	Ws2, Ws15
22_4_1337_n_4_1	Ws2, Ws15
22_4_1337_n_4_2	Ws2, Ws15
22_4_1337_n_5_1	Ws2, Ws15
22_4_1337_n_6_1	Ws2, Ws15
22_4_1337_o_0_1	Ws2, Ws15
22_4_1337_p_1_1	Ws2, Ws15
22_4_1337_p_1_2	Ws2, Ws15
22_4_1337_p_2_1	Ws2, Ws15
22_4_1337_x_1_1	keine
22_4_1337_x_10_1	keine
22_4_1337_x_11_1	keine
22_4_1337_x_12_1	keine
22_4_1337_x_2_1	keine
22_4_1337_x_3_1	keine
22_4_1337_x_4_1	keine
22_4_1337_x_5_1	keine
22_4_1337_x_6_1	keine
22_4_1337_x_7_1	keine
22_4_1337_x_8_1	keine
22_4_1337_x_9_1	keine
22_4_1337_z_1_1	Ws2, Ws15
22_4_1337_z_2_1	Ws2, Ws15
22_4_1337_z_3_1	Ws2, Ws15
22_4_1337_z_4_1	Ws2, Ws15
22_4_1337_z_5_1	Ws2, Ws15
22_4_1337_z_6_1	Ws2, Ws15
22_4_1337_z_7_1	Ws2, Ws15
22_7_2624_e_0_1	Ws2, Ws15
22_7_2624_e_0_2	Ws2, Ws15
22_7_2632_a_0_1	Ws2, Ws15
22_7_2632_x_1_1	keine
22_7_2633_c_2_1	Ws2, Ws15
22_7_2633_f_0_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
22_7_2633_f_0_2	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
22_7_2633_m_0_1	Ws2, Ws15
22_7_2633_n_1_1	Ws2, Ws15
22_7_2633_n_2_1	Ws2, Ws15

Forstadresse	Maßnahmen
22_7_2633_n_3_1	Ws2, Ws15
22_7_2633_n_4_1	Ws2, Ws15
22_7_2633_n_5_1	Ws2, Ws15
22_7_2633_x_10_1	keine
22_7_2633_x_11_1	keine
22_7_2633_x_13_1	keine
22_7_2633_x_3_1	keine
22_7_2633_x_6_1	keine
22_7_2633_x_7_1	keine
22_7_2632_b_0_1	Ws2, Ws15
22_7_2632_b_0_2	Ws2, Ws15
22_7_2633_e_0_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
22_7_2633_e_0_2	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
22_7_2633_h_0_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
22_7_2633_h_0_2	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
22_7_2633_h_0_3	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
22_7_2633_i_1_1	Ws2, Ws15
22_7_2633_i_1_2	Ws2, Ws15
22_7_2633_k_3_1	Ws2, Ws15
22_7_2633_k_3_2	Ws2, Ws15
22_7_2633_o_0_1	Ws2, Ws15
22_7_2633_x_12_1	keine
22_7_2633_x_8_1	keine
22_7_2624_f_0_1	Ws2, Ws15
22_7_2624_f_0_2	Ws2, Ws15
22_7_2632_c_0_1	Ws2, Ws15
22_7_2632_c_0_2	Ws2, Ws15
22_7_2633_g_0_1	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
22_7_2633_g_0_2	Ws2, Ws3, Ws15, Ws18
22_7_2633_k_4_1	Ws2, Ws15
22_7_2633_k_6_1	Ws2, Ws15
22_7_2633_k_8_1	Ws2, Ws15
22_7_2633_x_2_1	keine

III.1.2 Erläuterung der Maßnahmen

Ziel-Nr.	Kategorie	Maßnahme	Erläuterung
Ws1	Schutz	Erhalt von vorhandenen Altbäumen (Alter > 120 Jahre)	nur bei Restvorrat oder Überhalt mit B° <0,1
Ws2	Schutz	Erhalt von Habitatbäumen (Höhlen-, Horst-, Träger-, Quartier-, Brutbäumen etc.) und Biotopbäumen durch Belassen, Markieren und ggf. Freistellen	- für den Eremiten 5/ha im Bezugsraum (max.63 Stck.) - für den Mittelspecht und Zwergschnäpper müssen 5 Habitatbäume/ha erhalten bleiben - für Rotmilan und Schwarzmilan als Horstbaumanwärter
Ws3	Schutz	Erhalt von Totholz (liegend und stehend), Stubben und Wurzelteilern	
Ws4	Schutz	Erhalt von Altholzinseln	
Ws5	Schutz	Erhalt von Altbaumgruppen	ab Oktober 2021 ausgesetzt
Ws6	Schutz	Erhalt dichter und geschlossener Bestandesteile	Bestandesstruktur erhalten, dauerhafte Beschattung des Standorts des Grünen Besenmooses
Ws7	Schutz	Dauerbestockung erhalten	Sofern eine Dauerbestockung benötigt oder ein WLRT und seine Artengemeinschaft durch starke Eingriffe gefährdet würde (z.B.Erosion).
Ws8	Schutz	Erhalt von Lichtungen, offenen Waldflächen und lückigen Beständen in Wäldern und deren Randbereichen - keine Aufforstung von Nichtholzbodenflächen, keine Voran- oder Unterbauten	diese Maßnahme bezieht sich auf die WLRT 91T0 und 91U0 als auch auf die Waldränder in den Vogelschutzgebieten
Ws9	Schutz	Erhalt von dauerhaften Freiflächen von 0,2-1 ha (z.B. Waldlichtungen)	
Ws10	Schutz	Erhalt naturnaher gewässerbegleitender Bestockung	ausschließlich für den WLRT 91E0*
Ws11	Schutz	Auf Einbringung nicht lebensraumtypischer Baumarten verzichten	Diese Maßnahme zielt darauf ab, dass der Anteil nicht lebensraumtypischer Baumarten bereits sehr hoch ist und die Bewertung bereits C ist oder von B nach C zu kippen droht.
Ws12	Schutz	Erhalt von Kleingewässern	keine Befahrung mit schweren Maschinen; keine Ablagerung von Schlagabraum
Ws13	Schutz	Erhalt des vorhandenen Wasserstandes	keine Entwässerungsmaßnahmen
Ws14	Schutz	Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen (mit Spaltenquartieren und Zwieseln, Stammanrissen, abstehender Rinde) pro ha	ab Oktober 2021 ausgesetzt
Ws15	Schutz	Keine Freistellung von Horst- und Höhlenbäumen	
Ws16	Schutz	Freistellung von Habitatbäumen	
Ws17	Schutz	Verzicht auf flächigen Insektizideinsatz	
Ws18	Schutz	Verzicht auf Umbau von Laubbaum- in Nadelbaumbestände	
Ws19	Schutz	Erhalt des Anteils von Buchen-Baumholzbeständen mit einem Bestockungsgrad > 0,9 auf mind. 10 % der Fläche der vorhandenen Baumholzbestände	Buchenbestände ab 20cm BHD
Ws20	Schutz	Fahrschäden vermeiden durch Erschließungskonzept	Erschließungskonzept soll hier umfassend, d.h. einschließlich der Anlage von Feinerschließungslinien und der Verlegung ungünstig platzierter Erschließungseinrichtungen verstanden werden.
Ws21	Schutz	Wildschäden reduzieren	Wildverbiß, Fege- und Schältschäden, Selektionsfraß durch Schalenwild
Ws22	Schutz	Reduzierung von Störungen	Besucherlenkung
Ws23	Schutz	Anlage und Unterhaltung von Rückegassen im Abstand von mind. 40m	
Ws24	Schutz	Umsetzung der Verkehrssicherungspflicht aufgrund gesetzlicher Vorgaben	
Ww1	Wiederherstellung	In Verbindung mit Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen soll ein sehr guter Erhaltungszustand eines WLRT erreicht werden. Event. Durchführung einer Machbarkeitsstudie!	Maßnahme zielt auf Wiederherstellung eines sehr guten Erhaltungszustandes eines WLRT ab. Immer in Verbindung mit der notwendigen Schutzmaßnahme Ws planen.

Ww2	Wiederherstellung	In Verbindung mit Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen soll ein günstiger Erhaltungszustand eines WLRT erreicht werden. Event. Durchführung einer Machbarkeitsstudie!	Maßnahme zielt auf Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines WLRT ab.
Ww3	Wiederherstellung	Wiederherstellung einer verloren gegangene WLRT-Fläche	Herstellung einer WLRT-Fläche im Bereich des GGB.
We1	Entwicklung	Erhöhung der Anzahl an Altbäumen	Maßnahme zielt auf Erhöhung von Altbäumen ab. Sie meint vorrangig eine sukzessive Erhöhung durch Belassen alter Bäume (Alter > 120 Jahre) inkl. deren Förderung ($B^\circ \leq 0,1$).
We2	Entwicklung	Erhöhung der Anzahl an Biotopbäumen/Potentialbäumen	Maßnahme zielt auf Erhöhung von Biotopbäumen ab. Sie meint vorrangig eine sukzessive Erhöhung durch Belassen neu entstehende Biotopbäume inkl. deren Förderung (mind. 5 Stück/ha)
We3	Entwicklung	Erhöhung der Totholzmenge	Maßnahme zielt auf Erhöhung von Totholz ab. Sie meint vorrangig eine sukzessive Erhöhung durch Belassen anfallenden Totholzes.
We4	Entwicklung	Ausweisung von temporären Altholzinseln	Diese Maßnahme soll dazu dienen Strukturen reifer Entwicklungsphasen in Endnutzungsbeständen in die nächste Bestandesgeneration zu überführen. (Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald)
We4a	Entwicklung	Ausweisung von dauerhaften Altholzinseln ($B^\circ \geq 1,0$, Alter ≥ 120 Jahre)	Diese Maßnahme soll dazu dienen natürliche Waldprozesse dauerhaft zu gewährleisten (inkl. Totholzakкумуляtion).
We5	Entwicklung	Stammzahlreicher Überhalt	Diese Maßnahme soll dazu dienen, Strukturen reifer Entwicklungsphasen in Endnutzungsbeständen in die nächste Bestandesgeneration zu überführen ($B^\circ \geq 0,1-0,35$).
We6	Entwicklung	Aushieb der Nadelholzanteile	ab Oktober 2021 ausgesetzt
We7	Entwicklung	Mischwuchsregulierung und zielgerichtete Jungbestandespflege zugunsten von Laubholz / lebensraumtypischen Baumarten	
We8	Entwicklung	Lebensraumtypische Baumarten fördern	Maßnahme ist erforderlich, wenn ohne aktive Förderung der lebensraumtypischen Baumarten der günstige Zustand nicht gewahrt oder hergestellt werden kann; gemeint ist die Förderung durch waldbauliche Maßnahmen
We9	Entwicklung	Nichtlebensraumtypische Baumarten entfernen inkl. Nadelholzanteilen	Maßnahme ist erforderlich, wenn ohne das Entfernen der lebensraumuntypischen Baumarten der günstige Zustand nicht gewahrt oder hergestellt werden kann
We10	Entwicklung	Maßnahmen zur Einleitung bzw. Förderung der Naturverjüngung von lebensraumtypischen Baumarten	Maßnahme ist erforderlich, um spezielle Baumarten zu unterstützen oder um mehrschichtige Strukturen zu erhalten oder zu schaffen
We11	Entwicklung	Räumung des Schlagabraums aus dem Gewässerbett	
We12	Entwicklung	Renaturierung und Wiedervernässung von Moorstandorten	
We13	Entwicklung	Entwässerungseinrichtungen beseitigen bzw. verbauen	Wichtigste Maßnahme in Mooren; Verbau kann im Verfüllen von Schlitzgräben mit Torf, oder aber im Einbau von Stauwehren bestehen; für die Detailplanung ist in der Regel eine detaillierte Erhebung des Reliefs und der Gräben erforderlich
We14	Entwicklung	Naturnahen Wasserhaushalt wieder herstellen	Maßnahme ist erforderlich wenn der günstige Zustand aufgrund des Wassermangels nicht gewahrt oder nicht hergestellt werden kann (WLRT 91D0, 91D0* und 91E0*)
We15	Entwicklung	Freistellen und offenhalten besiedelter Kleingewässer	
We16	Entwicklung	Nährstoffeinträge vermeiden	Maßnahme ist erforderlich wenn der günstige Zustand aufgrund des Nährstoffeintrages nicht gewahrt oder nicht hergestellt werden kann (hauptsächlich WLRT 91D0*)
We17	Entwicklung	Fahrschäden vermeiden durch Erschließungskonzept (grundsätzliches Ziel sollte dabei ein Rückegassenabstand von 40m sein)	Erschließungskonzept soll hier umfassend, d.h. einschließlich der Anlage von Feinerschließungslinien und der Verlegung ungünstig platzierter Erschließungseinrichtungen verstanden werden.
We18	Entwicklung	Wildschäden reduzieren	Wildverbiß, Fege- und Schältschäden, Selektionsfraß durch Schalenwild
We19	Entwicklung	Reduzierung von Störungen	Besucherlenkung

We20	Entwicklung	Umbau von Nadelbaum- in Laub- bzw. Buchenbestand	Maßnahme ist erforderlich, um das Waldinnenklima und die Grundwasserneubildung positiv zu verändern; auf humussensiblen Standorten soll aufgrund des Bodenschutzes kein dominierendes Nadelholz wachsen
We21	Entwicklung	Anlage von Waldaußenrändern (10-30m)	Maßnahme ist erforderlich, um Nährstoffzufuhr aus dem benachbarten Offenland zu verhindern und/oder Windruhe im Wald zu erhöhen
We21a	Entwicklung	Anlage von Waldinnenrändern (10-15m)	Maßnahme ist erforderlich, um unterschiedlich ausgeprägte Waldstrukturen, z. B. entlang von Waldwegen, Bachläufen und Lichtungen zu erhalten bzw. zu entwickeln.
We22	Entwicklung	Nutzungsverzicht sensibler Bereiche	Maßnahme ist erforderlich, um besonders sensible Bereiche von Wald-Lebensraumtypen positiv zu entwickeln
We23	Entwicklung	Ausweisung von Pufferflächen im Offenlandbereich	Maßnahme ist erforderlich, um prioritäre Wald-Lebensraumtypen im Grenzbereich zum Offenland positiv zu entwickeln
We24	Entwicklung	Schaffung von Lichtungen, offenen Waldflächen und lückigen Beständen in Wäldern und deren Randbereichen - keine Aufforstung von Nichtholzbodenflächen, keine Voran- oder Unterbauten	Maßnahme ist erforderlich, um Wald-Lebensraumtypen 91T0 und 91U0 positiv zu entwickeln
We25	Entwicklung	Erhalt von Kleingewässern	Maßnahme ist erforderlich um Kleingewässer zu schützen vor Befahrung mit Forstmaschinen als auch vor Ablagerung von Schlagabraum
We26	Entwicklung	Freilegen des Rohbodens	Maßnahme ist erforderlich, um Wald-Lebensraumtyp 91T0 positiv zu entwickeln
We27	Entwicklung	Anpflanzung lebensraumtypischer Baumarten	Maßnahme ist erforderlich, um durch Kalamitäten oder Naturereignisse gestörte Wald-Lebensraumtypen wiederherzustellen
We28	Entwicklung	Pflanzung von Eichen	Maßnahme ist erforderlich für den Artenschutz
We29	Entwicklung	Neuanlage bzw. Entwicklung von zusätzlichen Wald-Lebensraumtypen (FFH-RL)	Maßnahme ist erforderlich um die Fläche der FFH-Waldlebensraumtypen dauerhaft zu erhöhen. Besondere Bedeutung haben dabei die Eichenwälder 9160 und 9190.

III.2 Kartendarstellung

III.2.1 Karte der Waldlebensraumtypen